

29.11.85

AS - Fz

— 1 —

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft

(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 15. November 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/4246 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Verbesserung und Ergänzung sozialer
Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

- Drucksache 10/3483 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.85

Erster Durchgang: Drs. 173/85

- 1 -

Drittes Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer“ die Worte „mitarbeitende Familienangehörige, ehemalige mitarbeitende Familienangehörige“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird angefügt:
„Mitarbeitende Familienangehörige sind
 - a) Verwandte bis zum dritten Grade,
 - b) Verschwägerte bis zum zweiten Grade und
 - c) Pflegekinder (Personen, mit denen der landwirtschaftliche Unternehmer oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat)
 eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3 oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Zuschläge wegen verstärkter Tierhaltung nach § 41 des Bewertungsgesetzes sind nur mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden jeweils nach den Worten „vorzeitigen Altersgeldes“ die Worte „oder eines Hinterbliebenengeldes“ sowie nach dem Wort „Beiträge“ jeweils die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält Altersgeld, wenn er

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 180 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt hat oder während der 25 Jahre, die der Vollendung des 65. Lebensjahres vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und
- c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Bei der Ermittlung der Kalendermonate vom Beginn der Beitragspflicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und der 25 Jahre nach Satz 1 Buchstabe b bleiben Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes oder der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger ohne Beitragspflicht nach § 14 unberücksichtigt.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält vorzeitiges Altersgeld, wenn er

- a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,
- b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zum Kalendermonat, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt hat oder während der zehn Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und
- c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ jeweils die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Witwer“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend Absatz 1 Altersgeld und entsprechend Absatz 2 vorzeitiges Altersgeld. Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 1a Satz 1 Buchstabe b bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode erfüllt hat. Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt hat.“

4. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Nach dem Tode eines mitarbeitenden Familienangehörigen wird Waisengeld entsprechend Absatz 1 gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt.“

5. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Buchstaben „d)“ werden die Worte „sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe f werden nach den Worten „60 Kalendermonate Beiträge“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger entsprechend Absatz 1, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzung des § 2 Abs. 2a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt.“

6. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

- (1) Nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen (Absatz 2) des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des landwirtschaftlichen Unternehmens den Grenzwert nach Absatz 3 nicht überschreiten. Sind beide Ehegatten nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, wird das Einkommen des Ehegatten nicht berücksichtigt.
- (2) Einkommen nach Absatz 1 sind
 - a) Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,

B

- c) Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, soweit es nicht nach § 779c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungs-gesetz und vergleichbare Leistungen.

(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vorphundertanteile

- a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,2-fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und
b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 30 000 Deutsche Mark

den Wert 100 nicht überschreitet. Die einzelnen Vorphundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(4) Maßgebend für das Kalenderjahr sind die am 30. November des vergangenen Jahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Beitragspflicht nach dem 30. November des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht maßgebend. Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, gelten diese als ein Unternehmen.

(5) Für die Zuschußberechtigung der Unternehmer der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß nur das Einkommen einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft zugrunde gelegt wird.

(6) Für nach § 27 Beitragspflichtige gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, Hinterbliebenengeldes oder einer Landabgaberente sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gewährt wird, solange noch nicht für 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

(7) Auf Antrag des Berechtigten sind wesentliche Minderungen des Einkommens nach Absatz 1 vom Zeitpunkt ihres Eintritts, frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an zu berücksichtigen.

(8) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß einem nach § 14 beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer abweichend von Absatz 1 ein Zuschuß zu seinem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen auch dann gewährt wird, wenn

- a) der Grenzwert nach Absatz 3 überschritten ist,
b) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt und
c) das Einkommen (Absatz 2) ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Beiträgen“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder“ nach § 27“ eingefügt.

- b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des entsprechend Absatz 1 festzustellenden Betrages, wenn

- a) das Unternehmen im Sinne des § 2a Abs. 2 abgegeben wurde oder
b) Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener nicht erfüllt sind; Absatz 1c Satz 3 gilt.“

- c) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Sind neben Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer auch Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nach § 2 oder § 2a Abs. 1 erfüllt, wird die laufende Geldleistung entsprechend Absatz 1 berechnet. Bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 werden die als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichteten Beiträge mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt. Bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bei den Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27 sowie bei den Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger jeweils weniger als zwölf, mindestens aber insgesamt zwölf Kalendermonate an Beiträgen für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres unberücksichtigt, werden zwölf Kalendermonate an Beiträgen mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt.“

- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten anstelle des Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes nach den §§ 2 oder 3 das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt.“

- e) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Erhält ein Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als Unternehmer und der andere Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als mitarbeitender Familienangehöriger, darf der Gesamtbetrag beider Altersgelder den Betrag eines Altersgeldes für einen verheirateten Berechtigten nach Absatz 1 nicht unterschreiten. Die Altersgelder sind insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe anzuheben.“

- f) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag bleibt unberührt.“

- g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, wird die laufende Geldleistung um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens um ein Viertel, gekürzt. Trifft ein vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 mit einer Rente an Witwen oder Witwer aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, geht das Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung, § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes der Kürzung nach Satz 1 vor. Satz 1 gilt nicht bei Bezug von

- a) vorzeitigem Altersgeld für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind,

- b) laufenden Geldleistungen an mitarbeitende Familienangehörige.

Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes erhalten unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Altersgeld. Vollendet die Empfängerin eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 60. Lebensjahr oder vollendet der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 65. Lebensjahr und liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vor, erhalten sie anstelle des vorzeitigen Altersgeldes oder des Hinterbliebenengeldes Altersgeld; dies gilt entsprechend für Leistungen an Witwen oder Witwer mitarbeitender Familienangehöriger, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4a Satz 2 vorliegen.“

-5-

3

8. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

(1) Der Zuschuß zum Beitrag beträgt bei Berechtigten, bei denen die Summe der für den

Grenzwert maßgebenden Vorphundertanteile (§ 3c Abs. 3 bis 7)

- a) 66,66 überschreitet, das Einfache des Grundbetrages (Zuschußklasse I),
- b) 33,34 bis 66,66 ergibt, das Zweifache des Grundbetrages (Zuschußklasse II),
- c) höchstens 33,33 ergibt, das Dreifache des Grundbetrages (Zuschußklasse III).

Für mitarbeitende Familienangehörige wird der Zuschuß in halber Höhe gewährt.

(2) Die Zuschüsse betragen insgesamt 7,5 vom Hundert der nach § 13 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel. Überschreiten die Aufwendungen für die Zuschüsse zum Beitrag eines Kalenderjahres diesen Betrag oder erreichen sie ihn nicht, findet ein Ausgleich nicht statt.

(3) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses ergibt sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 2 durch die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages nach Absatz 1 Satz 1 geteilt wird. Die mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschußberechtigte; ihre Anzahl ist mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Der Grundbetrag wird auf volle Deutsche Mark abgerundet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das Kalenderjahr geltenden Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.

(5) Die Zuschüsse nach § 3 c Abs. 8 betragen insgesamt höchstens 20 Millionen Deutsche Mark pro Kalenderjahr. Die Höhe dieser Zuschüsse ergibt sich, indem der Betrag nach Satz 1 durch die Zahl der Zuschußberechtigten geteilt wird; der Zuschuß wird auf volle Deutsche Mark abgerundet und beträgt höchstens 240 Deutsche Mark pro Kalenderjahr. Er wird in einer Summe ausbezahlt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Antragsfristen mit ausschließender Wirkung sowie das weitere Verfahren bestimmen."

9. § 6 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit hat.“

10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Erwerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer“ durch die Worte „Erwerbsfähigkeit der nach § 14 Beitragspflichtigen“ ersetzt.

11. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark nicht überschreitet.“

bb) In Buchstabe d werden die Worte „oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers“ durch die Worte „Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen der Witwe oder des Witwers ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „als Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

dd) Dem bisherigen Text wird angefügt:

„Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Übergangshilfe ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der den in § 1265a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „gilt Absatz 1 ohne die Buchstaben d und e“ durch die Worte „gelten Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d und e sowie Absatz 2 nicht“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablauf“ die Worte „, der Zuschuß zum Beitrag vom Beginn“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 a werden die Worte „oder Übergangshilfe“ gestrichen und die Worte „Krankengeld oder Übergangsgeld“ durch die Worte „Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Beitrag ist für alle beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer und nach § 27 Beitragspflichtigen gleich; für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrages des Unternehmers.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Beiträge sind monatlich fällig. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages aufrechnen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80,3“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten, an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40a und deren Hinterbliebene sowie für die Leistungen und Leistungsanteile, die aufgrund von Beiträgen nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt.“
- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Kosten des Zuschusses zum Beitrag nach § 3 c Abs. 8 trägt der Bund bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark pro Kalenderjahr.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beitragspflichtig ist
a) vorbehaltlich der Absätze 2, 6, 7 und des § 37 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1) und
b) jeder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherte oder nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht befreite mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 Abs. 3, der nicht nach Buchstabe a oder § 27 beitragspflichtig ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Für mitarbeitende Familienangehörige gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß
a) eine Vorversicherungszeit von 60 Kalendermonaten nicht erforderlich ist und
b) die Beitragspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b kraft Gesetzes erneut beginnt, wenn
aa) sich der mitarbeitende Familienangehörige nach Absatz 2 Buchstabe a hat befreien lassen und
bb) das aufgrund seiner Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger bestehende rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der landwirtschaftliche Unternehmer trägt auch den Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige. Betreibt ein landwirtschaftlicher Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, wird nur ein Beitrag entrichtet.“

B

16. Dem § 22 Abs. 5 wird angefügt:

„Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen legt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen eines Kalenderjahres bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vor.“

17. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Landwirtschaftliche Unternehmer“ ersetzt und nach den Worten „vorzeitiges Altersgeld“ die Worte „oder Hinterbliebenengeld“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach den Worten „vorzeitiges Altersgeld“ die Worte „oder Hinterbliebenengeld“ und nach den Worten „vorzeitiges Altersgeldes“ die Textstelle „Hinterbliebenengeldes“ eingefügt.

18. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Beiträge“ die Worte „, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag“ eingefügt.
- cc) Dem Satz 2 wird angefügt:
„Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen werden auf Antrag die Beiträge, die nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b entrichtet wurden, erstattet, wenn

- a) seit dem Ende der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 1 mindestens zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine nach diesem Gesetz beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist und
- b) die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind oder im Zeitpunkt der Antragstellung für weniger als 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Zuständig für die Beitragserstattung ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.“

19. In § 28 werden nach dem Wort „Kalendermonaten“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

20. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die landwirtschaftliche Alterskasse zahlt das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld nach § 2 in Höhe eines Drittels des Betrages, der vor Anwendung dieser Vorschrift von der landwirtschaftlichen Alterskasse an den Leistungsberechtigten ausgezahlt worden wäre, an den Ehegatten des Leistungsberechtigten aus. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe erst nach der Bewilligung eines Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes geschlossen worden ist,
- b) der Ehegatte des Leistungsberechtigten nicht hauptberuflich im Betrieb des Berechtigten mitgearbeitet hat oder
- c) der Ehegatte des Leistungsberechtigten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist oder selbst ein Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld bezieht.

Soweit die landwirtschaftliche Alterskasse an den Ehegatten des Leistungsberechtigten ausgezahlt hat, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen die landwirtschaftliche Alterskasse als erfüllt. Der Ehegatte des Leistungsberechtigten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse die Auszahlung nach Satz 1 ablehnen; ist bereits an den Ehegatten ausgezahlt worden, gilt die Erklärung mit Ablauf des auf ihren Zugang folgenden Kalendermonats.“

21. Dem § 32 wird angefügt:

„§ 28 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für den gleichen Zeitraum gezahlte Zuschüsse zum Beitrag gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen sind.“

22. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.

23. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

24. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen gelten die das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betreffenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 a, 1 c und 5 entsprechend.“

25. § 40a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Buchstabe b gestrichen und Buchstaben c, d und e werden Buchstaben b, c und d.

bb) In Satz 2 werden die Textstelle „Abs. 1 Satz 2 und“ gestrichen und folgender Halbsatz am Ende eingefügt: „; sind für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet, gilt § 40 Abs. 4 auch für Ehegatten und hinterbliebene Ehegatten mitarbeitender Familienangehöriger“.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Betrages.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Altersgeld, entsprechend § 3 Abs. 2 vorzeitiges Altersgeld und entsprechend § 3b Abs. 1 Hinterbliebenengeld, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres und des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich. Waisengeld wird entsprechend § 3a gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich.“

26. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Strukturverbesserung“ die Worte „vor dem 1. Januar 1984“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden sind, werden die Beiträge, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben, von Amts wegen erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag gewährt worden, sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet worden sind, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erlassen worden ist. Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag beträgt abweichend von § 4b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in den Jahren 1986 und 1987 jeweils 25 Deutsche Mark.“

(2) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung wird der Zuschuß zum Beitrag für das Jahr 1986 vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum 30. September 1986 gestellt wird.“

2. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

(1) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1986 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist.

(2) § 3b Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung gilt für die Zeit nach dem 31. Dezember 1985 auch für Fälle, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist und der Hinterbliebene das 45. Lebensjahr vor diesem Zeitpunkt vollendet hatte. Satz 1 gilt entsprechend für eine laufende Geldleistung nach § 40a Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

(3) § 9a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gilt für Leistungen, auf die zu diesem Zeitpunkt Anspruch bestanden hat, für Bezugszeiten nach diesem Zeitpunkt weiter, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(4) Für nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet haben, aber am 1. Mai 1986 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gelten für Zeiten vom 1. Mai 1986 bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet. Leistungsanteile, die aufgrund der Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht berücksichtigt.

B

(5) Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für jeden Kalendermonat, in dem die in § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Personen mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet, wenn sie

a) für ihre Tätigkeit als mitarbeitende Familienangehörige in diesem Zeitraum nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren oder ohne den nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gestellten Antrag versichert gewesen wären und

b) nach § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nur deshalb nicht beitragspflichtig waren, weil sie eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Mai 1980 zurückgelegt haben.

(6) Bei Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 2 und des § 3 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte stehen die nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung entrichteten Beiträge den als landwirtschaftlicher Unternehmer entrichteten Beiträgen gleich."

(7) § 29 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt nur für nach dem 31. Dezember 1985 bewilligte Altersgelder und vorzeitige Altersgelder."

3. §§ 7 bis 9 werden gestrichen.

4. § 9 c erhält folgende Fassung:

„§ 9 c

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1986 beträgt 152 Deutsche Mark."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, die nur aufgrund des § 2 Abs. 1 a versichert sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie bei einem Träger der Krankenversicherung freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt."

2. § 67 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „des Unternehmerbeitrags" durch die Worte „des in Satz 1 genannten Unternehmerbeitrags" ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in Absatz 3 genannten Beiträge sind nur zu entrichten, soweit sie zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags und den Beiträgen nach Absatz 2 den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen."

3. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Die zuständige Krankenkasse hat eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf Antrag des Befreiten zu widerrufen, wenn dieser ohne Befreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versicherungspflichtig wäre; der Antrag ist bis zum 31. März 1986 oder binnen drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen für diese Versicherungspflicht zu stellen."

b) In Absatz 2 a Satz 1 und Absatz 3 a Satz 1 wird nach der Textstelle „(BGBl. I S. 905)" jeweils eingefügt:

„oder auf Grund des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)".

c) In Absatz 2 a Satz 1 und Absatz 3 a Satz 2 werden die Worte „des genannten Gesetzes" jeweils durch die Worte „der genannten Gesetze" ersetzt.

4. Nach § 117 wird folgender § 118 angefügt:

„§ 118

Tritt ein in § 4 a Abs. 2 bezeichneter Versicherter bis zum 31. März 1986 nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung einem Träger der Krankenversicherung bei, so gelten die in § 176 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannte Einkommensgrenze und § 176 Abs. 3, §§ 207 sowie 310 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung nicht."

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) Zuschuß zum Beitrag.“
2. Die bisherigen Buchstaben f und g werden Buchstaben g und h; in Buchstabe h wird das Wort „Unternehmer“ durch die Worte „Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „1972“ durch „1979“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b steht für Bezugszeiten vom 1. Juli 1985 an eine Rente wegen Berufsunfähigkeit einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleich, wenn die Rente wegen Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1977 bewilligt wurde und der Bezieher dieser Rente nach deren Beginn bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder dem Beginn eines Altersruhegeldes keine Pflichtbeiträge mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat oder eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt hat.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens 70 Deutsche Mark“ durch die Worte „90 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres wird nachträglich in einer Summe ausgezahlt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende die Worte „und durch schriftlichen Verwaltungsakt“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 17 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 52a Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.
2. In § 52b Abs. 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

B

Artikel 7

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 50 b Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.
2. In § 50 c Abs. 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Dem § 14 b Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird angefügt: „Sind Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen
in der Landwirtschaft

(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.